

Kein einheitlicher Höchstpreis für Edelobst. In den letzten Jahren war die Versorgung mit Edel- und besserem Tafelobst dadurch erschwert oder gar unmöglich gemacht, daß für das beste Obst dieselben Höchstpreise wie für geringeres Obst festgesetzt waren. In diesem Jahre hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst für Edelobst (Äpfel und Birnen) keine einheitlichen Höchstpreise festgesetzt. Für Edelobst darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pf. (den Höchstpreis für Tafelobst) je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 1 M. das Pfund gewährt werden. Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet wird. Infolge der schlechten Äpfel- und Birnenernte dieses Jahres ist der Erzeugerhöchstpreis für Tafeläpfel und Birnen von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Preis von 28 Pf. auf 35 Pf. erhöht worden. Der Erzeugerhöchstpreis für Wirtschaftsobst (Schüttel-, Fall- und Mostobst) beträgt 15 Pf.